

# Satzung des Turnvereins Emmen e.V. in 29386 Hankensbüttel-Emmen, Kreis Gifhorn

## §1

Der „Turnverein Emmen e.V.“ hat seinen Sitz in Emmen, Kreis Gifhorn.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden

## §2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

## §3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## §4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare, noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

## §5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §6

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## §7

Der Verein nimmt nur unbescholtene Personen als Mitglieder auf.

Mitglieder sind:

- 1.) Ordentliche Mitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht (über 18)
- 2.) Jugendliche im Alter von 15-18 Jahren (ohne Stimm- und Wahlrecht)
- 3.) Kinder unter 15 Jahren (ohne Stimm- und Wahlrecht)
- 4.) Passive Mitglieder (mit Stimm- und Wahlrecht)
- 5.) Ehrenmitglieder (mit Stimm- und Wahlrecht)

## §8

Die Anmeldung zur Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand

## §9

Die Mitgliedschaft hört auf:

- 1.) durch den Tod
- 2.) durch freiwilligen Austritt
- 3.) durch Ausschließung
- 4.) durch Auflösung des Vereins

Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und steht jederzeit jedem frei. Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden,

- 1.) wenn das Mitglied seinen Beitrag trotz vorheriger Mahnung drei Monate lang nicht entrichtet hat
- 2.) bei groben wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzungen bzw. die Vereinszwecke
- 3.) wegen unehrenhaften Betragens sowohl innerhalb als auch außerhalb des Sportbetriebes und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Bei einem Ausschließungsbeschluss des Vorstandes müssen 2/3 seiner Mitglieder dafür gestimmt haben.

Dem Ausgeschlossenen sind auf dessen Wunsch die Ausschlussgründe mitzuteilen. Dem Betreffenden steht die Berufung an die Hauptversammlung offen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich ihre Zustimmung zu diesem Schritt erteilt haben. Die Berufung muss innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Ausschlussbescheides vom Betreffenden beim Vorstand eingereicht werden.

#### §10

Für jedes Mitglied besteht Beitragspflicht. Die Höhe des Beitrages wird von der Hauptversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung schriftlich festgehalten. Aufnahmgebühren und nötige Umlagen werden von der Hauptversammlung beschlossen. Über Stundung und Erlass von Beiträgen entscheidet der Vorstand.

#### §11

Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder und auch außerhalb des Vereins stehende Personen, die sich um den Verein oder um die Sache des Sports verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Ehrenmitglieder sind von Vereinsbeiträgen befreit und genießen die vollen Rechte der übrigen Vereinsmitglieder, haben auch Sitz und Stimme in der Versammlung.

#### §12

Die Angelegenheiten des Vereins werden geregelt durch die Hauptversammlung und/oder durch den Vorstand.

#### §13

Es soll jährlich mindestens eine Hauptversammlung stattfinden, und zwar im Monat Januar. Außerdem steht es dem Vorstand frei außerordentliche Hauptversammlungen einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens der dritte Teil der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen dieses beantragt.

Die Einladung zur Hauptversammlung geschieht durch den 1. Vorsitzenden. Sie hat 7 Tage vor dem Hauptversammlungstermin unter Bekanntmachung der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung geschieht durch öffentlichen Aushang und durch Veröffentlichung in der Tagespresse.

Der Solltermin der Hauptversammlung kann in Ausnahmefällen verschoben werden, sofern triftige Gründe oder übergeordnete Beschlüsse vorliegen, die das Stattfinden der Hauptversammlung nicht erlauben. Die Verschiebung ist mindestens 7 Tage vor dem Solltermin der Hauptversammlung durch öffentlichen Aushang und durch Veröffentlichung in der Tagespresse anzukündigen. Die Hauptversammlung hat zum nächstmöglichen Termin stattzufinden.

#### §14

Der Hauptversammlung steht zu:

- 1.) die Wahl des Vorstandes
- 2.) die Aufstellung des Haushaltsplanes

- 3.) die Änderung der Satzung
- 4.) die Genehmigung des Kassenberichtes
- 5.) die Wahl von zwei Kassenprüfern
- 6.) die Beschlussfassung über Ausgaben und über Belastung des Vereins mit Schulden
- 7.) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder sowie über einlaufende Beschwerden
- 8.) die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

#### §15

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst mit folgenden Ausnahmen:

- a) eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden
- b) die Auflösung des Vereins kann nur dann beschlossen werden, wenn weniger als sechs Mitglieder dem Verein angehören.

#### §16

Die Wahlen geschehen durch unbedingte Mehrheit der erschienenen Mitglieder, können auch auf einstimmigen Beschluss der Versammlung durch Zuruf vollzogen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

#### §17

Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, die mindestens 18 Jahre alt sind und dem Verein mindestens 1 Jahr angehören.

Mitglieder des Vorstandes sind:

- 1.) Erster Vorsitzender; er hat die Versammlungen der Mitglieder und des Vorstandes zu leiten und den Verein nach außen zu vertreten.
- 2.) Zweiter Vorsitzender; er versieht im Behinderungsfalle das Amt des 1. Vorsitzenden.
- 3.) Kassenwart; er führt die Kasse und das Rechnungswesen des Vereins und leistet Zahlung auf Anweisung des 1. Vorsitzenden.
- 4.) Schriftführer; er führt das Protokoll und die Listen aller Mitglieder und besorgt den schriftlichen Verkehr des Vereins.
- 5.) Spartenleiter Fußball.
- 6.) Jugendleiter.

Es können zwei Posten von einer Person verwaltet werden. Diese hat bei Abstimmungen jedoch nur eine Stimme.

Dem Vorstand obliegt die innere Geschäftsleitung, die Festsetzung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Je zwei dieser drei Personen vertreten den Verein (mit Gesamtvertretungsmacht) nach außen.

Der 1. und der 2. Vorsitzende haben jeder einzeln das Recht, Einzelausgaben des Vereins bis zu 1.000,-€ zu bewilligen. Sie sind der Hauptversammlung verantwortlich.

#### §18

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet im Laufe der Wahlzeit ein Vorstandsmitglied aus, so ist eine Ersatzwahl nötig. Bei geraden Jahreszahlen: 1. Vorsitzender, Kassenwart, Spartenleiter.

Bei ungeraden Jahreszahlen: 2. Vorsitzender, Schriftführer, Jugendleiter.

Der Vorstand verwaltet sein Amt unentgeltlich.

Wird die Länge der Wahlzeit um mindestens ein Kalenderjahr überschritten, so bleiben die Vorstandsposten bis auf weiteres gleichbleibend besetzt. Im Zuge der nächsten Hauptversammlung werden die betreffenden Vorstandsposten für ein Jahr gewählt.

§19

Die in der Hauptversammlung und in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse, sowie die Ergebnisse der Wahlen werden protokollarisch aufgenommen und in das dafür bestimmte Protokollbuch eingetragen. Die Berichte sind vom Schriftführer zu unterschreiben und vom ersten Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

§20

Vermögen des Vereins

Überschüsse der Vereinskasse sowie sonst vorhandenes Vermögen sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht kein Anspruch zu.